

Spielordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: März 2021

§ 1

Spielregeln und Spielbetrieb

- (1) Die vom Niedersächsischen Fußballverband (NFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA, dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele ist der Verbandsspielausschuss. In den Bezirken und Kreisen treten an die Stelle des Verbandsspielausschusses der Bezirksspielausschuss bzw. Kreisspielausschuss.
- (3) Zusätzliche Regelungen für Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenspiele enthalten der Anhang I Spielordnung und die Jugendordnung.

§ 2

Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im NFV (§ 9 Abs. 1 Verbandssatzung).
- (2) Gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen Spiele ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis durch die jeweils zuständige spielleitende Stelle nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
- (3) Spiele gegen Betriebssportgemeinschaften sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis ausgetragen werden.

Stand: Juni 2013

§ 3

Spielerlaubnis

- (1) An Spielen jeder Art dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis sind.
- (2) Spieler dürfen die Spielerlaubnis im NFV nur erhalten, wenn sie nicht in einem anderen Landesverband des DFB eine Spielerlaubnis haben. Mit der Erteilung der gültigen Spielerlaubnis in einem anderen Landesverband des DFB verlieren sie die Spielerlaubnis im NFV.

§ 3a

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,- Euro monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des NFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

- (3) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 3b

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.

§ 3c

Vertragsspieler

- (1) Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des NFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahre auf höchstens 5 Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages 3 Jahre.

Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Für die Wechselperioden der Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Es können Abweichungen von dem in Abs. 2 genannten Stichtag (30.06.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres nicht auf den 30.06. fällt.

- (3) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des NFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,- € monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den NFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem NFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 7a Abs. 1 Ziffer 3 der NFV-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim NFV eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom NFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den amtlichen Verbandsmitteilungen oder im Internet veröffentlicht.

Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom NFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spieler und NFV werden nicht begründet.

- (4) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim NFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Für die Wechselperiode I **der** Kalenderjahre 2020 **und** 2021 gilt:

Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele des Spieljahres bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in dem Spieljahr. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim NFV beantragt werden.

- a) Der NFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 2.1b festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1. November. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.
Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag.

Für die Wechselperiode des Spieljahres 2020/2021 gilt:

Der NFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des vollständigen Antrages auf Spielerlaubnis frühestens ab dem 22. Juli 2021.

- b) Bei Abmeldung des Spielers zum 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga	5.000,- Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750,- Euro
5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen)	2.500,- Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500,- Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750,- Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500,- Euro
ab der 9. Spielklassenebene (1. Kreisklasse und darunter)	250,- Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2500,- Euro
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1000,- Euro
3. Frauen-Spielklasse	500,- Euro
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,- Euro

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

- c) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- d) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde

und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

- e) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im ablaufenden Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des NFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.
Insgesamt 15 A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren eines an einem Jugendförderverein oder einer zugelassenen Juniorespielgemeinschaft beteiligten Stammvereins gelten als vereinseigene Juniorenmannschaft.
Für die Regelung ist maßgebend, ob der aufnehmende Verein im gesamten abgelaufenen Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen hat.
- f) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- g) Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die unter Abs. 2.1b festgelegten Höchstbeträge.
Die Bestimmungen von Abs. 2.1d, e und f gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- h) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(2.2)Wechselperiode II:

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. Dabei darf die maximale Wartezeit von 6 Monaten, berechnet ab dem letzten Pflichtspieleinsatz, nicht überschritten werden.

(3) Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

(4) Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartezeiten hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Auswahlmannschaften des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes oder des NFV.

Für die Wechselperioden der Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Der Vorstand kann durch Beschluss abweichende Regelungen zu den in den Absätzen 2.1 a), 2.1 b) und 2.2 genannten Stichtagen und Daten treffen und abweichend von Absatz 1 eine dritte Wechselperiode (Sonderwechselperiode) für Amateure mit einer Höchstdauer von einem Monat einführen. Zudem kann der Vorstand beschließen, ob bei Vereinswechseln die im Regelfall für Wechselperiode I oder die im Regelfall für die Wechselperiode II geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§ 7a

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens 3 Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich 2 Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 7a Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne der Nr. 4 entsprechend.

- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgehenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne Eintragung des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 6 a erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis

sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 7a Abs. 1 Nr. 1.4 der Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim NFV. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. beim NFV vorliegen.
- (6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis abschließen.
- (8) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des 1. Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 der NFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
- (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 7 Abs. 2 der NFV-Spielordnung zu entrichten.
- (10) § 7 Abs. 3 der NFV-Spielordnung (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 5, 6 und 8 der NFV-Spielordnung sowie § 19 der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

- (4) Die Überprüfung der Erfüllung der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 und der Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß Abs. 3 erfolgt durch **die Kommission Lizenzierung**, die aus **mehreren** vom Präsidium berufenen fachkundigen unabhängigen Mitgliedern besteht. Diese sind keinen Weisungen unterworfen und unterliegen der Schweigepflicht über die ihnen bekannt gewordenen vereinsinternen Tatsachen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen ist zusammen mit den nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen unter Verwendung der vom NFV herausgegebenen Formblätter bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen; maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs. Der 31. März ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge werden zurückgewiesen und eine Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen kann nicht erteilt werden.
- (6) Für den Fall, dass Vereine, die eine Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga beantragt haben, vom Norddeutschen Fußballverband (Nordd. FV) nicht zugelassen werden, können diese zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen nur zugelassen werden, wenn sie die Erfüllung der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen und die Sicherheitsmaßnahmen unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Kriterien nachweisen. Nach Zustellung der erstinstanzlich ablehnenden Entscheidung des Nordd. FV müssen die betroffenen Vereine den Zulassungsantrag – unabhängig von etwaigen Rechtsmitteln beim Nordd. FV - zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen innerhalb von 7 Tagen stellen.
- (7) Die **Kommission Lizenzierung** entscheidet anhand der vereinsseitig vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren durch Beschluss. Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb oder auf Ablehnung des Antrags; Zulassungen unter Auflagen werden nicht erteilt. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Die Entscheidungen der **Kommission Lizenzierung** gemäß Abs. 7 können von dem Verein, dessen Antrag abgelehnt wurde, mit der Beschwerde beim Präsidium des NFV angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen und zu begründen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle. Das Präsidium entscheidet über die Beschwerde durch einen schriftlich zu begründenden Beschluss.
- (9) Gegen den Beschwerdebeschluss des Präsidiums ist die Anrufung des Obersten Verbandssportgerichts möglich. Die Anrufung muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschwerdebeschlusses bei der Geschäftsstelle des NFV erfolgen.
- (10) Ein zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen nicht zugelassener Verein wird der Landesliga zugeteilt.
- (11) Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 19
Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Die Durchführung von Spielen jeglicher Art am Karfreitag ist untersagt.

Besonderheiten für den Jugendspielbetrieb ergeben sich aus der Jugendordnung.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, kann der Vorstand abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres beschließen.

§ 20
Sportliches Verhalten

- (1) Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt.
- (2) Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe oder durch die zuständigen Sportgerichte geahndet werden.

§ 31

Wertung der Spiele

- (1) Punktspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Für jede Staffel hat die spielleitende Stelle eine Tabelle zu führen, die am Ende der Serie bekanntzugeben ist und die die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Kann die Spielserie aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann die Abschlusstabelle anhand der sog. Quotientenregelung ermittelt werden.

- (2) Als zulässiger Rechtsbehelf gegen die Bekanntgabe der Tabelle ist die Anrufung (§ 15 RuVO) gegeben.

§ 32

Auf- und Abstieg

- (1) Die Regelung des Auf- und Abstieges muss von der spielleitenden Stelle vor Beginn der Spielzeit in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.
- (2) Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann geregelt werden, dass in den Kreisklassen bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge – wie auch bei den Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich und / oder durch Entscheidungsspiele zu ermitteln ist.

§ 33

Entscheidungs- und Wiederholungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele müssen auf neutralem Platz ausgetragen werden. Die spielleitende Stelle bestimmt Spielort und -platz. Wiederholungsspiele (§ 26 Abs. 5 Spielordnung) sind auf dem Platz des Vereines auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand. Die spielleitende Stelle kann aus gegebenem Anlass einen neutralen Platz bestimmen.
- (2) In Entscheidungsspielen können Spieler, die erst im Laufe der Spielserie die Spielerlaubnis für den Verein erhalten haben, nur dann mitwirken, wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen der Serie in einer Mannschaft des Vereins gespielt haben und nicht nach § 10 Spielordnung für eine höhere Mannschaft fest gespielt sind.

- (3) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Abweichend hiervon kann durch Regelung in der Ausschreibung auf eine Verlängerung verzichtet werden.

§ 34

Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Das Zurückziehen von Mannschaften bedarf der Genehmigung durch die spielleitende Stelle.
- (2) Das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung ist grundsätzlich nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele mehr austragen.
- (3) Mannschaften, die dreimal ohne Genehmigung zu den angesetzten Punktspielen einer Halbserie nicht antraten, können unbeschadet weiterer Maßnahmen vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- (4) Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote einer Spielklasse zählen als Absteiger:
- a) in der laufenden Spielserie zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften. Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie werden diese Mannschaften der untersten Spielklasse zugeordnet;
 - b) untere Mannschaften, die aufgrund des Abstiegs einer höheren Mannschaft die Spielklasse verlassen müssen;
 - c) Mannschaften, die aufgrund der Regelungen gemäß § 18b Abs. 2 oder § 18c Abs. 10 die Spielklasse verlassen müssen;
 - d) Mannschaften, für die bis zu einem von dem zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Meldetermin schriftlich die Nichtteilnahme für die bisherige Spielklasse erklärt wird. Diese Mannschaften steigen in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Bei einem Verzicht auf Teilnahme in dieser Spielklasse erfolgt die Zuordnung in die unterste Spielklasse.
 - e) die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die zuständige spielleitende Stelle im Einvernehmen mit dem in Insolvenz befindlichen Verein und dem jeweiligen Gegner Pflichtspiele ersatzlos absetzen. § 34 Abs. 3 und Anhang 2 Ziffer 7 SpO finden in diesem Fall keine Anwendung.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Rechtsfolge des Zwangsabstiegs wird für die Spieljahre 19/20 und 20/21 außer Kraft gesetzt.